Der bedingte Straferlass.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Meyners-Dunkel

Referendar aus Bremen.

Berlin 1910

Druck von Wilhelm Pilz, N.O. 18, Landsberger Strasse 108.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meiner lieben Frau!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0082

Inhalt.

1. Kapitel.

Seite

Einleitung. — Die bedingte Begnadigung in Deutschland.

a) Der Kampf der Meinungen bis 1895 1

b) Die Einführung der bedingten Begnadigung in den deutschen Einzelstaaten 8

c) Die seit 1903 geltenden Grundsätze 12

d) Die Ergebnisse des bisherigen Systems 18

e) Die bedingte Begnadigung in der Kommission für die Reform des Strafprozesses 24

2. Kapitel.

Ersatz der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung

a) Die bedingte Verurteilung als Strafe 31

b) Die bedingte Verurteilung als geeignete Strafe . . . 52

c) Vorzüge der bedingten Verurteilung vor der bedingten Begnadigung 57

Literatur-Verzeichnis.

1. **Allfeld,** Der bedingte Straferlass, 1901.
2. **Appelius,** Die bedingte Verurteilung und andere Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe, 4. Aufl. 1901.
3. **Archiv** für Strafrecht Bd. 38 (Löbell, v. Kirchenheim, Simonsohn); Bd. 44 (Meves, Milferstaedt); Bd. 48 (Birkmeyer); Bd. 51 (Kaufhold).
4. **Aschrott,** Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, 1889.
5. — Aus dem Straf- und Gefängniswesen Nord-Amerikas.
6. **Ausländische Gesetze** betr. bedingte Verurteilung, 1895.
7. **Bachem,** Die bedingte Verurteilung, 1894.
8. — Bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung, 1897.
9. **Baernreither,** Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, 1905.
10. **v. Bar,** Probleme des Strafrechts, 1896.
11. — Reform des deutschen Strafrechts, 1903.
12. **Deutsche Juristen-Zeitung,** 10. Jahrg. Nr. 10; 11. Jahrg. Nr. 8.
13. **Engelmann,** Zusammenstellung der preussischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung, 1901.
14. **Finger,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.
15. **Gennat,** Das Strafsystem und seine Reform.
16. **Gerichtssaal** Bd. 32 (Tauffer); 43 (v. Hippel, v. Kirchenheim, Fuld); 44 (Zucker, Lammasch, Gruber); 45 (Damm, Gruber); 46 (v. Buri); 47 (Zucker); 48 (Heinemann); 49 (Kösslin, Gruber); 55 (Gruber); 56 (Gruber); 58 (Gruber); 63 (Ortloff, Ginsberg).

17. **Ginsberg,** s. Ger.-Saal Bd. 63.

18. **Gross,** Für den bedingten Straferlass. Ztschr. f. Priv. u. öff. Recht Nr. 34; VI.

19. **v. Hippel,** s. Ger.-Saal Bd. 43.

20. **Kaufhold,** Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, Dissertation Rostock 1902.

21. **v. Kirchenheim,** s. Ger.-Saal Bd. 43.

22. **Klee,** Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten, Ztschr. f. d. ges. Str.R.W. 24, Nr. 4.

23. **Köhler,** Reformfragen des Strafrechts, 1903.

24. **Kösslin,** s. Ger.-Saal Bd. 49.

25. **Lammasch,** s. Ger.-Saal Bd. 44.

26. **Liepmann,** Einl. in das Str.R.

27. **v. Liszt,** Lehrb. des dtsch. Strafrechts, 1905.

28. — Eine internationale kriminalistische Vereinigung. Ztschr. f. d. ges. Str.R.W. 9, 362ff.

29. — Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, II, 1905.

30. — Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, in Vergl. Darstellg. d. dtsch. und ausl. St.R. III, 1.

31. — Zeitschrift für Strafrecht 10, 695. (Gutachten der Präsidenten usw.)

32. **Löbell,** Bedingte Verurteilung. Goltdammers Archiv 38.

33. **Mitteilungen** der J.K.V. XIII, 3. Heft.

34. **Neppenbacher,** Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, Dissertation Würzburg 1906.

35. **Ortloff,** s. Ger.-Saal Bd. 63.

36. **Perrin, Tell,** De la remise conditionelle des peines, 1904.

37. **Protokolle** der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1905.

38. **Rosenfeld,** Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Abh. d. krim. Sem. II Heft 2, 119ff.

39. **Seuffert,** Ein neues St.G.B. für Deutschland, 1902.

40. **Schoetensack,** Unbestimmte Verurteilung, 1909.

41. **Soziale Praxis** Bd. 14, 26.

42. **Verhandlungen** des 21. deutschen Juristentages I S. 227ff.

43. **Wach,** Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890.

44. **Zeitschrift** für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 (v. Liszt, Lammasch); 10 (v. Liszt, Klippel); 17 (Oetker); 24 (Klee); 30 (Rappaport).

45. **Zürcher,** Ueber die bedingte Verurteilung (Verhandlungen des schweiz. Vereins für Gef.W., 1901).

I. Kapitel.

Einleitung. — Die bedingte Begnadigung in Deutschland.

a) Der Kampf der Meinungen bis 1895.

Die §§ 487, 488 Str.P.O. geben bekanntlich die Möglichkeit des Aufschubes der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe. Und zwar behandeln die beiden ersten Absätze des § 487 diejenigen Fälle, in welchen der Aufschub des Vollstreckungsbeginnes unbedingt notwendig und deshalb schon von Amts wegen zu verfügen ist, der Verurteilte also einen gesetzlichen Anspruch darauf hat. Es sind das die beiden Fälle, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt oder in eine andere Krankheit, bei der von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten besteht. Der Absatz 3 des genannten Paragraphen stellt ausserdem noch den Aufschub des Beginnes der Vollstreckung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, bzw. des Amtsrichters, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist, z. B., wenn es sich um schwangere Frauen, stillende Mütter handelt.

Im Gegensatz zu diesen von Amts wegen zu berücksichtigenden Fällen bestimmt der § 488, dass auch auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung aufgeschoben werden kann, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder der Familie desselben erhebliche, ausserhalb des Strafzweckes liegende Nachteile erwachsen; jedoch darf der Strafaufschub einen gewissen Zeitraum nicht übersteigen. Die Bewilligung dieses Aufschubes kann an eine Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen, etwa dass der Verurteilte sich der Vollzugsbehörde zu bestimmten Zeiten vorstelle,[1]) geknüpft werden.

Ausser diesen gesetzlich geregelten Fällen fühlte man aber in massgebenden Kreisen bereits seit langem das Bedürfnis, dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, durch gute Führung und Wohlverhalten sich den vollkommenen Erlass der erkannten Strafe zu verdienen. Man wollte den Uebeltäter zu einem ordentlichen und regelmässigen Lebenswandel bewegen, indem man die Vollstreckung, resp. Nichtvollstreckung der Strafe von ihm selber, von seinem Wohlverhalten abhängig machte. Man wünschte umsomehr die Möglichkeit einer solchen Aussetzung der Strafvollstreckung herbei, als man allmählich zu der Erkenntnis kam, dass eine kurze Freiheitsstrafe weder zu bessern noch abzuschrecken

---

[1]) Vgl. Ortloff a. a. O. S. 6.

vermöchte, dass sie ohne irgend einen Nutzen im Gegenteil schwere Gefahren für die Zukunft des Verurteilten und somit für die menschliche Gesellschaft selber mit sich bringe.

v. Liszt meint in bezug hierauf:[1]) „Solange man in der folgerichtigen Durchführung der Einzelhaft das kriminalpolitische Allheilmittel erblickte, konnte und musste jede Regung dieser Erkenntnis durch den Hinweis auf die anzustrebende Verbesserung des Strafvollzuges unterdrückt werden. Als aber, etwa seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, die anfängliche Begeisterung für das Zellensystem einer nüchtern-kritischen Betrachtung Platz machte, überzeugte man sich bald, dass die Mängel der kurzen Freiheitsstrafe nicht Mängel des Strafvollzuges, sondern der Strafart selbst sind."

Man begann damals eifrig nach einem Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu suchen. Auf das eingehendste befasste sich mit dieser Frage die im Jahre 1889 gegründete „Internationale kriminalistische Vereinigung".[2]) Sie brachte als Ersatzmittel u. a. in Vorschlag: Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Hausarrest, eine Erweiterung des Gebietes für die Strafe des Verweises, die Wiedereinführung der Prügelstrafe,

---

[1]) B.V. und b.B. a. a. O. S. 6.

[2]) Vgl. v. Liszt, „Eine internationale kriminalistische Vereinigung" (Ztschr. für die ges. Strafrechtswissensch. IX, 362).

und vor allem die Aussetzung der Strafvollstreckung,[1]) die uns hier am meisten interessiert.

Es sei noch kurz erwähnt, dass man sich nicht darüber einig war, in welchem Umfange die kurzzeitigen Freiheitsstrafen beseitigt werden sollten. Während Liszt für eine gänzliche Aufhebung derselben energisch eintrat,[2]) kamen andere, vor allem Wach, zu einer gemässigteren Ansicht.[3])

Auch Wach gibt zu, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe für den Verwahrlosten, vom Verbrechergift bereits Ergriffenen, ohne jeden nachhaltigen Eindruck ist, und dass der Unbescholtene unter Umständen übermässig hart getroffen werden kann, indem ihm das Kainszeichen des Sträflings aufgedrückt und sein Ehrgefühl untergraben wird, indem man ihn den bösen Einflüssen der Verbrechergesellschaft preisgibt, ihn in seiner Berufsstellung empfindlich schädigt und ihn so auf die Bahn des Verbrechens drängt. Trotz alledem meint Wach nicht für die völlige Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe eintreten zu können. Er hält es für genügend, wenn sie ein ausreichendes Strafübel darstelle, namentlich, wenn der Vollzug mit genügender Energie stattfinde. Er verweist auf die militärischen

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Lehrb. d. dtsch. Str.R.

[2]) v. Liszt (Gutachten der Präsidenten usw.) a. a. O. S. 695.

[3]) Wach, „Die Reform der Freiheitsstrafe" (2. Teil: „Die kurzzeitige Fr.-Str." S. 16 ff.)

Arreststrafen, die ein gutes Vorbild reichlicher Energie und Variabilität gäben, und kommt dann zu dem Schlusse:[1]) „Unser bisheriges Strafsystem krankt am Schematismus, an dem ungenügenden Einfluss des urteilenden Gerichts auf die Intensität der Strafe. Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass nicht die Wahl nur zwischen (vieleicht nur scheinbar) verschiedenen Freiheitsstrafarten, sondern zwischen verschiedenen Vollzugsarten derselben eröffnet wird.“[2])

Doch genug. Jedenfalls setzte damals eine literarische Bewegung ein, die dem Gedanken des bedingten Straferlasses zur Verwirklichung verhelfen wollte.

Der Beginn der Erörterungen fällt in das Jahr 1888, bald nach den Erlass des belgischen Gesetzes. Die in jener Zeit durch Prins, van Hamel und Liszt — den Vorkämpfer und Führer der Bewegung — gegründete „Internationale kriminalistische Vereinigung“ fasste auf ihrer ersten Tagung in Brüssel 1889 den Beschluss:[3]) „L'union internationale de droit pénal recommande aux législateurs de tous les pays l'adoption du principe de la condamnation conditionelle, mais en insistant sur la nécessité d'en déterminer les limites, d'après les conditions locales

---

[1]) a. a. O. S. 20.

[2]) Vgl. dazu auch Lammasch, Krim.-pol. Studien (Gerichtssaal 44 S. 227).

[3]) Liszt: „B.V. u. b.B.“ S. 43.

et de tenir compte du caractère et de l'état morale de chaque peuple".

Wenn auch im grossen und ganzen die Bewegung zunächst die völlige Zustimmung der Theoretiker und Praktiker fand, fehlte es doch naturgemäss nicht an einigen Gegnern. Unter diesen war besonders Wach mit seiner schon oben genannten Schrift über die Reform der Freiheitsstrafe. Andere Gegner von Bedeutung waren Appelius[1]) und v. Kirchenheim.[2]) Ablehnend verhielten sich auch der nord-westdeutsche Gefängnisverein zu Hamburg (1890) und die kurze Zeit später veröffentlichten Gutachten der Präsidenten und Oberstaatsanwälte von 12 preussischen Oberlandesgerichten.[3]) Nur der Bericht eines 13. Oberlandesgerichtes wollte von einer Einführung der bedingten Verurteilung gegenüber Erwachsenen etwas wissen. „Dass[4]) bei dieser Stellungnahme eines hervorragenden Teiles der deutschen Praktiker die Regierungen zur gesetzlichen Einführung des Instituts vorerst keine Lust hatten, ist wohl nicht unbegreiflich. Doch verschloss man sich in den massgebenden Kreisen nicht der Empfindung, dass die so lebhaft befürwortete Einrichtung gewisse Vor-

---

[1]) „Die bedingte Verurteilung"; 1890.

[2]) Gerichtssaal Bd. 43 S. 51 ff.

[3]) v. Liszt, Aufsätze I S. 468 ff.

[4]) Allfeld a. a. O. S. 3.

teile mit sich bringen würde", so charakterisiert Allfeld die Stimmung und Haltung jener Zeit.

Einen um so grösseren Erfolg trug die neue Bewegung davon, als auf dem 21. deutschen Juristentage (1891) auf Grund des Gutachtens von Hermann Seuffert der Beschluss gefasst wurde:[1]) „Die bedingte Verurteilung empfiehlt sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, für solche strafbaren Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem in den Urteilsgründen zu rechtfertigendem Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen".

Inzwischen hatten auch die Parlamente sich mit der Sache befasst. Im Reichstag brachte der Abgeordnete von Buol zuerst die Angelegenheit zur Sprache (30. Januar 1891). Auch später wurde sie noch in verschiedenen Sitzungen erörtert, ohne dass der damalige — erst kürzlich verstorbene — Staatssekretär des Reichsjustizamts, Nieberding, zu ihr bestimmte Stellung genommen hätte. In gleicher Weise war die Angelegenheit auch wiederholt im preussischen Abgeordnetenhaus verhandelt worden, auch hier, ohne dass die massgebenden Persönlichkeiten sich präzise geäussert hätten.

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages I, S. 227ff.

Bezeichnend für das Fortschreiten der neuen Ideen ist der Umstand, dass noch 1890 der internationale Gefängniskongress in Petersburg nichts von einem bedingten Straferlass wissen wollte und die Frage vertagte, auf der Pariser Tagung 1895 dagegen sich mit Entschiedenheit für die Einführung einer solchen Massregel aussprach.

Dieses Jahr 1895 war überhaupt ein Wendepunkt in der Entwicklung unserer strafrechtlichen Anschauungen.

b) Die Einführung der bedingten Begnadigung in den deutschen Einzelstaaten.

Allmählich war der Kampf der entgegengesetzten Meinungen ruhiger geworden, fast verstummt. Man erwartete von der nahen Zukunft auf diesem Gebiete keinen grossen Fortschritt. Um so unerwarteter und überraschender war es, als plötzlich im Jahre 1895 und kurz nachher die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten eine Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit vornahmen, nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern der Verordnung. Und ferner wurde nicht die Form der bedingten Verurteilung gewählt, sondern die der bedingten Begnadigung. Nachdem man also so lange in der wissenschaftlichen Welt Deutschlands für die Einführung der sogenannten bedingten Verurteilung gekämpft hatte, führten die Bundesstaaten im Verwaltungswege die

bedingte Begnadigung ein, ein Institut, dessen System und Wesen sich in sehr vielen Punkten ganz gewaltig von dem der bedingten Verurteilung unterscheidet.

Die Regierungen gingen, als sie ihre Verordnungen erliessen, von dem Standpunkt aus, dass es nicht angehe, dem Richter die Befugnis einzuräumen, der wahren Gerechtigkeit auf Kosten der formellen zum Siege zu verhelfen. Die „bedingte Verurteilung", so meinten sie, bedeute eine Ueberschreitung der gerichtlichen Machtbefugnis. Eine Härte des formellen Rechts dürfe nur auf dem Wege der Gnade ausgeglichen werden. Ein Richter aber solle Recht sprechen, nicht Gnade üben.

Ob diese Erwägungen das Richtige treffen oder nicht, wird weiter unten noch ausführlich zum Gegenstand der Besprechung gemacht werden müssen. An dieser Stelle seien noch kurz die wesentlichsten Vorgänge jener Zeit gestreift.

Voran in Deutschland ging Sachsen mit seiner Verordnung vom 25. März 1895, ihm folgte Hessen, dann Preussen, etwas später Bayern.[1]) In kurzen Zwischenräumen kamen die übrigen Bundesstaaten nach, sie alle erkannten die Vorzüge der Neuerungen und huldigten dem Fortschritt. Allein die beiden Reuss und Mecklenburg-Strelitz sahen sich bislang

[1]) Bekanntmachg. des Kgl. Staatsmin. der Justiz v. 24. März 1896.

noch nicht bewogen, sich gleichfalls der Bewegung anzuschliessen.

Es sei gestattet, an dieser Stelle die preussische Verordnung in ihrem Wortlaut herzusetzen. Der unter dem 23. Oktober 1895 an den Justizminister ergangene allerhöchste Erlass lautet in seinen wesentlichen Teilen:[1]) „Auf Ihren Bericht . . . . ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zugunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist".

Zugleich erschien[2]) die folgende halbamtliche Erklärung: „Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dass die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten bedingten Verurteilung bezweckt mit folgenden wesentlichen Unterschieden und Einschränkungen:

1. „Die Entscheidung über Aussetzung und Erlass der Strafe ist nicht den Gerichten übertragen,

---

[1]) J.M.Bl. 348.

[2]) Vgl. Liszt a. a. O. S. 45.

sondern erfolgt im Wege der allerhöchsten Gnade und in allen Fällen auf Grund einer von der Zentralstelle vorgenommenen Prüfung.

2. Der schliessliche Erlass der Strafe ist nicht von dem Ausbleiben einer weiteren Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von guter Führung des Verurteilten während dieser Zeit abhängig gemacht.

3. Die Einrichtung ist in der Hauptsache auf jugendliche Verurteilte, ausserdem aber jedenfalls auf leichtere Straffälle und der Gnade nicht unwürdige Personen beschränkt."

In gleicher Weise wollte auch die bayrische Verordnung in erster Linie Jugendlichen die Wohltat der bedingten Begnadigung zukommen lassen. Darin aber wich letzterer Bundesstaat vom preussischen Erlass ab, dass in Bayern eine vorher erlittene Geldstrafe nicht als Auschliessungsgrund angesehen wurde. Ebenso war das Höchstmass der noch für die bedingte Begnadigung zugelassenen Freiheitsstrafe auf 3 Monate — gegen 6 in Preussen — beschränkt. Die Bewährungsfrist, die in Preussen stets auf 2 Jahre bemessen war (nur, wenn schon vorher Verjährung eintrat, war sie kürzer), betrug in Bayern nicht mehr wie 5, nicht weniger wie 1 Jahr.

Schon aus diesen wenigen Bemerkungen erhellt, dass in den Bundesstaaten nichts weniger als Einigkeit in diesen Fragen und Gleichmässigkeit in der

Behandlung der Uebeltäter herrschte. Wie Bayern, so hatte auch jeder andere Bundesstaat abweichende Bestimmungen. Diese Verschiedenheiten waren teilweise so gross, dass z. B. Sachsen sogar die Aussetzung der Strafverfolgung mit Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung zuliess, eine Massregel, deren staatsrechtliche Zulässigkeit nicht als unzweifelhaft erscheint.[1])

c) Die seit dem Jahre 1903 geltenden Grundsätze.

Die verschiedene Handhabung der bedingten Begnadigung in den einzelnen Landesteilen brachte die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung mit sich. Von allen Seiten rief man nach einem Reichsgesetz, die einen wollten die bedingte Begnadigung endgültig eingeführt wissen, die anderen die bedingte Verurteilung.

Man suchte, um eine endliche Klärung der Sachlage und Lösung der Frage herbeizuführen, die Vermittelung des Reichsjustizamtes nach. Durch dieses kam es zu Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten, die seit dem 1. Januar 1903 in Kraft sind und in folgenden Grundsätzen bestehen:

---

[1]) Vgl. Liszt a. a. O. S. 47.

1. „Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.

2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind, und die die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschliessen.

4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.

5. Die Bewährungsfrist soll weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren,[1]) mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen,[2]) auf mindestens zwei Jahre bemessen sein."

Somit war endlich, nach fünfzehnjähriger Dauer des Kampfes, wenigstens eine feste Grundlage geschaffen, auf die sich die im wesentlichen gleichen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten aufbauen. Die vom Reichsjustizamt aufgestellten Maximen sind umfassenderer und weiter-

---

[1]) Haft und Geldstrafe bis 150 M.

[2]) Alle übrigen Strafen.

gehenderer Natur, als die Leitsätze, nach denen vordem in den deutschen Staaten begnadigt worden war. Ortloff[1]) sagt bei ihrer Besprechung: „Es lässt sich daraus ersehen, dass dem Gericht ein Urteil über die Zulässigkeit des bedingten Strafaufschubes entzogen bleibt, und dieser als Gnadenakt, vielleicht als ein der obersten Justizbehörde übertragener, angesehen bleiben soll, und dass nur eingeschoben ist als wesentliche Verbesserung, dass eine Aeusserung des erkennenden Gerichtes der höchsten Entscheidung über die bedingte Strafvollstreckungsaussetzung vorausgehen soll".

Von Ortloffs Standpunkt aus ist diese ablehnende Haltung berechtigt. Er führt in seiner abfälligen Kritik fort,[2]) indem er den vom Reichsjustizamt aufgestellten Grundsätzen besonders vorwirft, dass ihre Fassung eine verschiedene Auslegung zulasse, und einen grossen Spielraum gestatte. Das ist allerdings richtig, indessen ging man wohl im Reichsjustizamt von dem Gedanken aus, dass man eine letzte Korrektur und Anordnung den einzelnen Bundesstaaten überlassen müsse; der gemachte Vorschlag sollte wohl nicht mehr wie ein Versuch sein, eine Probe, damit es sich entscheiden lasse, ob die bedingte Begnadigung oder die bedingte Verurteilung zur Aufnahme ins Strafgesetzbuch sich empfehlen würde.

---

[1]) a. a. O. S. 104.

[2]) a. a. O. S. 105ff., 116, 117ff.

Es wäre zweifellos besser gewesen, gleich damals eine reichsgesetzliche Regelung der Frage vorzunehmen. Das Für und Wider sowohl der bedingten Verurteilung als auch der bedingten Begnadigung war genügend erörtert worden, auch waren von den verschiedensten Seiten brauchbare Entwürfe vorgelegt. Und sicherlich wäre die einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Frage im Interesse der Gleichmässigkeit der Rechtspflege gewesen. Trotzdem ist anzuerkennen, dass durch die im wesentlichen gleichen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten ein einigermassen einheitliches System geschaffen worden ist. Es mag daher genügen, an dieser Stelle das Wichtigste aus der preussischen, 41 Paragraphen umfassenden Verfügung des Justizministers zu zitieren, die unter dem 12. April 1906 erging und an Stelle der veralteten Rundverfügung von 1895 trat. Es wird darin bestimmt, dass, wenn eine Person, die bei Begehung der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und auch eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst hatte, zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten verurteilt wird, das Gericht im Anschluss an das Urteil sich darüber äussern soll, ob nach dem in der Hauptverhandlung vom Gericht gewonnenen Eindruck die Erwirkung des Strafaufschubes in Aussicht zu nehmen sei oder nicht. Ausnahmsweise soll eine gleiche Aeusserung auch in anderen, als den eben erwähnten Fällen ergehen, wenn das Gericht nach

dem Eindruck der Hauptverhandlung die Erwirkung des Strafaufschubes für angezeigt hält.

Hier ist ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Während vor 1903 die Beteiligung der Gerichte an der Bewilligung der Strafaussetzung in den einzelnen Staaten sehr gering war, soll nun das erkennende Gericht nicht mehr übergangen werden dürfen.

Neben dem Gericht kann aber auch die Strafvollstreckungsbehörde einen Aufschub erwirken. Zu diesem Zwecke muss sie nach Abschluss ihrer Ermittelungen die Akten dem Gericht zur nachträglichen Aeusserung vorlegen. Die Strafvollstreckungsbehörde ist verpflichtet, auch in den Fällen, in welchen sie selber einen Strafaufschub nicht befürwortet, die eine solche Massnahme empfehlende Gerichtsäusserung der entscheidenden Zentralstelle vorzulegen. Allgemeiner Leitsatz ist, „dass nur solche Verurteilte der Gnade würdig erscheinen, die nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern nur durch Leichtsinn, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zu dem von ihnen begangenen Fehltritt veranlasst worden sind.“[1])

Wie bisher geht somit der Antrag auf Aussetzung von der Strafvollstreckungsbehörde aus. Da aber jetzt eine Aeusserung des erkennenden Gerichtes

---

[1]) zitiert nach Liszt: „B.V. u. b. B.“ a. a. O. S. 48.

notwendig ist, wie wir eben sahen, so ist der Vorwurf nicht mehr berechtigt, den man der früheren Form der bedingten Begnadigung machte, dass nämlich alle Gewalt in der Hand der Strafvollstreckungsbehörde vereinigt sei, während doch das Gericht auf Grund der während des ganzen Verfahrens gewonnenen Eindrücke sich viel besser und genauer über die Würdigkeit des Angeklagten ein Urteil bilden könne.

Die Entscheidung, evtl. der Widerruf der Aussetzung, liegt beim Justizminister.

Wie das belgisch-französische System kennt auch das deutsche keine Ueberwachung während der Bewährungsfrist.[1]) Neigt sich dieselbe ihrem Ende zu, so zieht die Strafvollstreckungsbehörde sorgfältig Erkundigungen nach der Führung des Verurteilten ein, soll dabei aber den Anschein kriminalpolizeilicher Ermittelung vermeiden. Erforderlich zum Nachweis guter Führung ist ein „positiv zufriedenstellendes Betragen". Es ist nicht unbedingt notwendig, dass der Verurteilte in der Zwischenzeit von keiner anderen Bestrafung betroffen worden ist, „z. B. wenn die Bestrafung wegen einer geringfügigen Uebertretung

---

[1]) Eine Beschränkung besteht in Bremen insofern, als die Vollstreckungsbehörde verpflichtet ist, alljährlich im Aufenthaltsort des Verurteilten Erkundigungen über dessen Lebensführung einzuziehen. — Wohnungswechsel haben die Verurteilten der Behörde stets innerhalb kurzer Frist anzuzeigen.

oder selbst wegen eines Vergehens erfolgt ist, das unter Umständen verübt war, welche die sittliche Verschuldung des Täters in besonders mildem Licht erscheinen lassen".[1])

Andererseits ist ihm auch dann schon die Gnade zu verweigern, wenn er — ohne von neuem zu delinquieren — sich dem Trunke ergibt, oder sonst einen unordentlichen Lebenswandel erkennen lässt.

Es sei noch bemerkt, dass es gewöhnlich nur Anträge auf vollständigen Erlass der Strafe gibt; ausnahmsweise kann aber auch teilweiser Erlass, Umwandlung in eine Geldstrafe, Hinzufügung einer Bedingung oder weiterer Strafaufschub begehrt werden.

Ein besonderes Verfahren ist für Forststrafsachen vorgeschrieben.

d) Die Ergebnisse des bisherigen Systems.

Mit wenigen Worten sei an dieser Stelle auf die Ergebnisse hingewiesen, die man in Deutschland bisher mit dem System der bedingten Begnadigung gemacht hat.

Die vom Reichsjustizamte dem Reichstage alljährlich vorgelegten Denkschriften geben folgendes Bild von der Sachlage:[2])

---

[1]) Vgl. Liszt a. a. O. S. 48.

[2]) Vgl. zu diesem Abschnitt: Allfeld a. a. O. S. 21; Liszt a. a. O. S. 48; Jur.-Ztg. X; 10, S. 478.

Es betrug die Anzahl der bewilligten Strafaufschube:

1899 : 7 000
1900 : 7 177
1901 : 8 381
1902 : 11 415
1903 : 13 779
1904 : 14 783
1905 : 16 389
1906 : 19 026

Man sieht aus dieser Tabelle, dass die Zahlen sich lebhaft aufwärts bewegen; die Zunahme ist beträchtlich, die Ziffern haben sich fast verdreifacht. Bei einem Jahresdurchschnitt von 12 243,75 haben wir in den acht Jahren von 1899 bis 1906 97 950 bewilligte Strafaufschube.

Ein ganz klares Bild über die Verhältnisse könnte man nur gewinnen, wenn es eine Statistik gäbe über die Anzahl der Fälle, in denen Strafaufschub hätte bewilligt werden können, und derjenigen, in denen er wirklich bewilligt worden ist. Leider fehlt eine solche Angabe, und damit die Grundlage, um die verhältnismässige Häufigkeit der Bewilligungen in den verschiedenen Staaten festzustellen.

Einige weitere interessante Einzelheiten über die bedingte Begnadigung und ihre Anwendung in Deutschland lassen sich aus den Protokollen der

Kommission für die Reform des Strafprozesses[1]) entnehmen. Es heisst da u. a.:

„. . . Der Natur der Sache nach waren es überwiegend Männer, denen die Massregel zugute kam.[2]) Immerhin ist die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechts höher, als sich gegenüber der allgemeinen weiblichen Kriminalität erwarten lässt.

Dem Grundsatz, die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen zu gewähren, entspricht es, dass $^4/_5$ aller Fälle Jugendliche betreffen.[3])

Im allgemeinen ist die Massregel auf Personen beschränkt geblieben, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hatten.[4])

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens ein Vergehen:

1903 : 66 %
1904 : 66 %
1906 : 64 %.

---

[1]) Bd. II S. 314 ff. Reichstagsdrucksache Nr. 702 von 1903/05.

[2]) Nämlich in den Jahren

1903 : 77 %, 1904 : 76 %, 1906 : 77 % (Liszt).

In dieser Hinsicht herrscht besonders grosse Verschiedenheit in den einzelnen Bundestaaten (Schaumburg-Lippe z. B. hat 1905—1906 keiner Frau Aufschub bewilligt; in Schwarzburg-Rudolstadt betrugen die Verhältniszahlen 1905 92 : 8 (statt 77 : 23). Dagegen kamen in Sachsen 1904 auf je 100 Fälle 60 auf Männer und 40 auf Weiber.)

Vgl. ausführliche Angaben von Liszt a. a. O. S. 49.

[3]) 1902 : 82 % 1904 : 80 % 1905 : 79 % 1906 : 77 %

[4]) Durchnittlich kommen auf 100 Fälle 97 bis 98 Nichtvorbestrafte, 3 bis 2 bereits Vorbestrafte.

Die übrigen Fälle verteilen sich auf Verbrechen:

1903 : 21 %
1904 : 21 %
1906 : 23 %

und Uebertretungen:

1903 : 13 %
1904 : 13 %
1906 : 13 %.

Geradezu auffällig ist die kleine Zahl der Uebertretungen, Preussen hatte sogar 1906 nur 8 %!

Die Strafe war in der Mehrzahl der Fälle (1903 : 66 %) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnis-, seltener um Haftstrafen, nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft.[1])

Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in $^3/_5$ der Fälle eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen die Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Siebentel der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der grossen Mehrzahl der Fälle auf weniger als 3 Jahre bemessen, nur bei einem knappen Viertel aller Fälle betrug sie 3 Jahre oder mehr.

---

[1]) 1903 : Gef. 86 %, Haft 14 %
1904 : „ 87 %, „ 13 %
1906 : „ 87 %, „ 13 %.
Ein auffälliges Zurücktreten der leichteren Fälle gegenüber den mittelschweren.

Ueber den endgültigen Erfolg des bedingten Strafaufschubes liest man an derselben Stelle folgendes:

„Von den 80 830 Fällen des bedingten Strafaufschubes waren am 1. Januar 1905 noch nicht endgültig erledigt 31 789 oder 39,3 % der Gesamtzahl. Endgültig erledigt waren bis zum 31. Dezember 1904 49 041 oder 60,7 % aller Fälle. Zieht man hiervon die Fälle (1235 oder 1,5 %) ab, welche durch Tod oder Flucht des Verurteilten oder durch sonstige Umstände (insbesondere durch eine vor Ablauf der Bewährungsfrist erfolgte Amnestie) eine Erledigung gefunden haben, so verbleiben 47 806 (59,2 %) Fälle, hinsichtlich deren eine Vergleichung der Fälle der Bewährung bis zum Ende der Probezeit mit den Fällen der nachträglichen Strafvollstreckung angestellt werden kann.

Hierbei ergeben sich folgende Resultate:

Die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen beträgt für alle Bundesstaaten zusammen 76,6 %.

Die Verhältniszahl der günstig erledigten Fälle wird jedoch, wenn die während der ersten Jahre nach Einführung der bedingten Begnadigung erledigten Fälle in die Berechnung einbezogen werden, durch den Umstand herabgedrückt, dass die Begnadigung immer erst nach dem Ablauf der Bewährungsfrist erfolgt, die Verwirkung der Begnadigung sich dagegen schon im Laufe der Frist herausstellen kann. Zutreffender gestaltet sich das Ergebnis, wenn die ersten Jahre bis etwa 1899 ganz ausser Betracht gelassen

und für die spätere Zeit die Verhältniszahlen je nach den einzelnen Jahren gesondert berechnet werden.

Die Verhältniszahl betrug für die

im	Jahre	1900	erledigten	Fälle	80,2 %
„	„	1901	„	„	81,0 %
„	„	1902	„	„	80,9 %
„	„	1903	„	„	78,8 %
„	„	1904	„	„	78,5 %
„	„	1905	„	„	82,1 %.

Hiernach haben im Durchschnitt dieser 6 Jahre $^4/_5$ (80,25 %) der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt."

Liszt gibt auch noch einige bemerkenswerte ziffernmässige Angaben[1]) über den Erfolg des bedingten Straferlasses bei Männern und Weibern, bei Jugendlichen und Erwachsenen usw., d. h. in wieviel Fällen der Aufschub der erkannten Strafe bei den einzelnen Kategorien gute Führung während der Bewährungszeit und damit endgültige Begnadigung nach Ablauf derselben bewirkte.

„Das Verhältnis der Männer zu den Weibern war . . . im Durchschnitt von 1899 bis 1905 : 79 % : 85 %; das der Erwachsenen zu den Jugendlichen 85 % : 78 %, das der Vorbestraften zu den noch nicht Vorbestraften 56 % : 80 %. Der Erfolg ist ferner günstiger bei Aussetzung der Haftstrafe als von

[1]) a. a. O. S. 51.

Gefängnis, günstiger bei kürzeren, ungünstiger bei längeren Strafen . . ."

Dieser kurze statistische Ueberblick mag an dieser Stelle genügen!

e) Die bedingte Begnadigung in der Kommission für die Reform des Strafprozesses.

Nachdem durch diese vom Reichsjustizamt aufgestellten Grundsätze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der bedingte Straferlass in der Form der bedingten Begnadigung in Deutschland zur Einführung gelangt war, hatte sich kurze Zeit darauf (in der 85. Sitzung vom 31. März 1905)[1]) die Kommission für die Reform des Strafprozesses auch mit der Frage zu befassen, ob die bedingte Begnadigung eventuell reichsgesetzlich einzuführen sei, oder ob eine Umwandlung derselben in bedingte Verurteilung sich empfehle.

Der genannten Kommission lagen folgende Anträge vor:

1. Ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch eine bedingte Verurteilung empfiehlt sich zur Zeit nicht.

2. Es empfiehlt sich, an Stelle der bedingten Begnadigung eine Rechtspflegeform zu setzen, der Art,

---

[1]) Vgl. zum Folg.: Prot. der Komm. f. d. Ref. d. Str.Pr. II S. 305.

dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen dem Gerichte die Befugnis beigelegt wird, die Zulässigkeit des Strafaufschubs im Urteil auszusprechen. Durch solches Erkenntnis wird die Strafvollstreckungsbehörde berechtigt, den Strafvollzug bis auf die gesetzlich näher zu bestimmende Zeit auszusetzen mit der Folge, dass, wenn der Verurteilte sich innerhalb der gesetzlichen Frist bewährt, also keinen Anlass zur Vollstreckung giebt und demgemäss diese nicht angeordnet wird, die Strafe mit Ablauf der Frist erlischt.

Die Gründe zur Vollstreckung nach angeordnetem Strafaufschube sind im Gesetz zu regeln.

Im Laufe der Beratung wurde ferner noch beantragt:

3. In dem Antrage 1 die Worte „zur Zeit“ zu streichen.

4. Zu beschliessen:

Die Kommission empfiehlt

a) Die Frage des bedingten Strafaufschubs jetzt reichsgesetzlich zu regeln,

b) Die Form der bedingten Verurteilung einzuführen.

Zur Begründung des 1. Antrages wurde ausgeführt:

Von seiten der Gegner der bedingten Begnadigung, auch im Reichstage, sei auf die Vorzüge des belgisch-französischen Systems der bedingten

Verurteilung hingewiesen. Dieselben seien indessen nur scheinbare. Beim französischen System besteche bei oberflächlicher Betrachtung das Moment, dass die Zahl der bedingt Verurteilten seit dem Bestehen der loi Bérenger erheblich zugenommen habe und die Zahl der Widerrufe eine verhältnismässig geringe Höhe erreiche. Die günstigen statistischen Ziffern seien aber dadurch erklärlich, dass einmal bei Aufstellung der Statistik die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen sei, zweitens dürfe auch das nicht unberücksichtigt bleiben, dass die bedingte Verurteilung in Frankreich in mehr als einem Drittel aller Fälle bei Geldstrafen ausgesprochen wurde. Und dass die Zahl der Widerrufe so gering sei, habe seinen Grund darin, dass eben bei der Anwendung der bedingten Verurteilung möglichst vorsichtig zu Werke gegangen werde. Es könne ferner die Abnahme der Rückfälle schwerlich als eine direkte Folge der bedingten Verurteilung bezeichnet werden, denn sie zeige sich auch ausserhalb derselben. Aus der französischen Statistik könne man die Missstände in der ungleichmässigen Anwendung der bedingten Verurteilung und in der schablonenmässigen Handhabung der Fälle deutlich erkennen.

Und ähnlich seien auch die in Belgien angeblich erzielten guten Resultate zu beurteilen. Dort werde die bedingte Verurteilung überwiegend bei Geldstrafen zur Anwendung gebracht. Die übermässig häufige Anordnung der Wohltat habe der belgische Justiz-

minister selber als eine bedauerliche und der Staatsautorität nicht förderliche Erscheinung bezeichnet, da die meisten Verurteilten geradezu einen Anspruch auf Strafaufschub zu haben meinen. Auf die allgemeine Kriminalität in Belgien habe die bedingte Verurteilung nicht günstig gewirkt, dieselbe habe in den letzten Jahren ständig zugenommen, und vielleicht gerade deswegen, weil eben die allzu häufige Anwendung der bedingten Verurteilung die abschreckende und vorbeugende Wirkung der Strafgesetze vermindert habe.

Sodann kam der Antragsteller auf die bedingte Begnadigung in Deutschland zu sprechen:

Es sei zwar durch die Erfahrungen nicht nachgewiesen, dass die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle beitrage, es sei aber auch andererseits ein ungünstiger Einfluss des Instituts auf die allgemeine Kriminalität nicht anzunehmen. Die Zunahme derselben in Deutschland sei im allgemeinen durch die Steigerung der Zahl der Erstbestraften begründet. Im übrigen sei die Einrichtung insofern erfolgreich gewesen, als immerhin in vier Fünfteln aller Fälle die Betroffenen vor der Vollstreckung der Strafe und den damit verbundenen schädlichen Folgen endgültig bewahrt geblieben seien.

Im Laufe der Beratung wurde der Antrag 1 zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen. Ebenfalls zurückgenommen wurde Antrag 2. Antrag 4a wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Sodann aber wurde mit 10 gegen 6 Stimmen der Beschluss gefasst:

„Ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch die bedingte Verurteilung empfiehlt sich nicht".

Es wurde somit der Antrag 3 angenommen.

Die Kommission war darüber einig, dass der Grundgedanke beider Formen, der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung, dass nämlich „von der Bestrafung unter Umständen und namentlich gegenüber einem früher noch nicht Bestraften abzusehen sei, wenn die Erreichung des Zweckes der Strafe, insoweit sie auf Besserung gerichtet sei, in anderer Weise sicher gestellt werden könne", an sich gebilligt werden müsse.

Als die Kommission für das Fortbestehen der bedingten Begnadigung entschied, hat sie sich von folgenden Erwägungen leiten lassen.

In Frage komme zunächst das englisch-amerikanische System.[1]) Dasselbe sei jedoch wegen der Verschiedenheit zwischen den deutschen Verhältnissen einerseits und den englischen, respektive amerikanischen andererseits für uns nicht geeignet. Auch die belgische Form der bedingten Verurteilung sei in Deutschland nicht gut anwendbar; es blieben somit nur noch die französische Form der bedingten Verurteilung einerseits, auf der anderen Seite die bei

---

[1]) Siehe S. 31 ff.

uns eingeführte bedingte Begnadigung übrig.[1]) Die Kommission stellte die Unterschiede zwischen diesen beiden Instituten auf[2]) und entschloss sich für die bedingte Begnadigung, indem sie den schon erwähnten Beschluss fasste. Durch diesen ist die Existenz der bedingten Begnadigung für die nächste Zeit ziemlich gesichert und die Einführung der bedingten Verurteilung — leider, wie unten gezeigt werden soll — etwas in den Hintergrund gedrängt.

Ein Hauptgrund, weswegen die bedingte Verurteilung in Deutschland so viel auf Widerstand gestossen ist, liegt wohl darin, dass noch vielfach die Ansicht verbreitet ist, sie kümmere sich nicht um Wesen und Zweck der Strafe, stosse alle bislang geltenden Grundsätze über den Haufen, mache die

---

[1]) Vgl. die ausführliche Begründung in den genannten Prot.; II S. 319 ff.

[2]) Nach dem belgisch-französischen System werde der bedingte Strafaufschub lediglich auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens vom Gericht im Urteil ausgesprochen, in Deutschland dagegen, neben der Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafverfahrens auf Grund besonderer nach Rechtskraft des Urteils angestellter Ermittelung durch die oberste Justizverwaltungsbehörde. Ferner trete nach dem belgisch-französischen System der definitive Erlass der Strafe immer dann, aber auch nur dann, ein, wenn sich der bedingt Verurteilte während der Bewährungsfrist keiner neuen Straftat schuldig mache, bei uns dagegen werde die Strafe erlassen, wenn nach Ablauf der Bewährungsfrist eine im Verwaltungswege vorzunehmende Prüfung ein gutes Gesamtverhalten des Betreffenden ergab.

Strafe und das Recht des Staates, zu strafen, geradezu illusorisch.

Und doch ist die bedingte Verurteilung in der Tat eine Strafe, das soll durch die folgenden Erörterungen bewiesen werden. Und aus der vergleichsweisen Gegenüberstellung beider Institute soll sich ergeben, dass eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung an Stelle des in den Einzelstaaten bestehenden Begnadigungsverfahrens dringend zu wünschen ist.

2. Kapitel.

Ersatz der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung.

a) Die bedingte Verurteilung als Strafe.

Das Institut, welches wir heute als „bedingte Verurteilung“ bezeichnen, ist nicht in allen Ländern, die es zur Einführung gebracht haben, das gleiche. Es gibt vielmehr eine Reihe von Modifikationen, „Ausprägungen“, denen jedoch sämtlich derselbe Grundgedanke innewohnt, und die sich auch auf wenige Grundformen (die durch die Schlagworte „englisch-amerikanisches“ und „belgisch-französisches“ System zum Ausdrucke gebracht werden) zurückführen lassen.

Zum ersten Male fand der Grundgedanke des bedingten Straferlasses ausgedehnte Verwirklichung im Staate Massachusetts. Es wurde dort im Jahre 1869 eine Bestimmung getroffen, dass in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren ein besonderer Beamter, der sogenannte state agent, über die betreffende Person und ihr Vorleben Nachforschungen dahingehend anzustellen habe, ob man von dem Betreffenden auch ohne Anwendung einer Strafe Besserung erwarten dürfe oder nicht. Je nach dem Ausfall dieser Erkundigungen konnte der

state agent den Antrag stellen: „to place him upon probation“ d. h. ihn, ohne dass ein Urteil gefällt wurde, eine gewisse Zeit auf Probe zu stellen. Während der festgesetzten Probezeit hat der Beamte den Jugendlichen zu beaufsichtigen und ihn zum ordentlichen Lebenswandel anzuhalten.

Diese Beaufsichtigung darf aber nicht als Polizeiaufsicht in unserem deutschen Sinne aufgefasst werden, da man mit der Stellung auf Probe überhaupt keine Strafe, sondern einzig und allein eine Schutzaufsicht im Interesse des Jugendlichen verhängen wollte. Der state agent war ein Freund und Berater des Jugendlichen, er leistet ihm Beistand durch Verschaffung von Arbeit und Geldmitteln. Es ist das gerade Gegenteil von deutscher Polizeiaufsicht.[1])

Bewährt sich der Uebeltäter während der gesetzten Frist, so befasst sich das Gericht nicht weiter mit ihm, er wird ausser Verfolgung gesetzt. Im anderen Falle erfolgt seine nachträgliche Verurteilung,[2]) in den meisten Fällen zur Ueberweisung in eine Besserungsanstalt (reformatory). Wie gut diese Massregeln gewirkt haben, wie segensreich sie gewesen sind, mag man aus den Worten Aschrotts[3]) ersehen,

---

[1]) Vgl. Baernreither a. a. O. S. 67.

[2]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 14, Baernreither S. 122—158, Neppenbacher S. 7.

[3]) a. a. O. S. 40.

der sagt: „Die Jugendlichen sind aus den Strafanstalten im Staate Massachusetts fast ganz verschwunden, und es hat sich ferner in den meisten Fällen gezeigt, dass es vollkommen genügend ist, den jugendlichen Uebeltäter eine Zeitlang unter die strenge Aufsicht des state agent zu stellen und das Damoklesschwert der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt über seinem Haupte hängen zu lassen, um ihn wieder auf die richtigen Wege zu bringen".

Von solchen Erfolgen ermutigt, dehnte man zunächst versuchsweise das Verfahren auch auf Erwachsene aus.[1]) Es sollte in Boston ein besonderer Beamter, der „probation officer", bestellt werden, der ebenso wie der state agent die Vorerhebungen bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu pflegen und sich daraus ein Urteil zu bilden hatte, ob der Betreffende auf Probe gestellt werden könne oder nicht.

Ebenso wenig, wie die Beaufsichtigung der Jugendlichen durch den state agent mit deutscher Polizeiaufsicht zu vergleichen ist, ist es die Ueberwachung und Fürsorge durch die probation-officers. Selbst wenn diese Beamten in geeigneten Fällen aus denen der Polizei entnommen werden, so gelten sie doch in Ausübung ihrer Funktionen nicht als solche, wie sie auch nicht in Uniform erscheinen. Trotzdem müssen ihnen natürlich aus Zweckmässigkeitsgründen

---

[1]) Vgl. Statutes of 1880 S. 129, 221 (ausländ. Ges. betr. B.V. S. 55).

einige Rechte der Polizei eingeräumt werden, vor allem das Recht, dass sie den ihrer Aufsicht Unterstellten bei schlechter Führung jederzeit verhaften können. Die Probationsbeamten werden vom Richter auf unbestimmte Zeit bestellt. Wo es not tut oder zweckmässig erscheint, werden neben Männern auch Frauen mit diesem Amte betraut und mit gleichen Befugnissen ausgestattet.[1])

Nachdem auch diese experimentelle Massregel von vollem Erfolg begleitet war, wurde im Jahre 1880 resp. 1881 die Aufstellung von Probationsbeamten für alle Teile des Staates Massachusetts erlaubt, 1891 obligatorisch eingeführt. Die Bewährungsfrist schwankte zwischen 2 Monaten und einem Jahre.

Im Jahre 1900 wendete man sich indessen in Massachusetts von dem bisherigen Verfahren insofern ab, als dem Gericht freigestellt wurde, statt der Aussetzung des Strafausspruches die Aussetzung der Strafvollstreckung auszusprechen. Der „act relative to the probation service“ vom 1. Oktober 1900 bestimmte: „sentence may first be imposed upon him. The court may direct, that the execution of the sentence may suspended.“

Fast alle anderen Staaten der Union nahmen im Anfang unseres Jahrhunderts, nachdem man sich bis dahin ablehnend verhalten hatte, das System

---

[1]) Vgl. auch Statutes of 1878 S. 198 § 1 (ausl. Ges. betr. B.V. S. 55).

des Staates Massachusetts mit durchweg geringen Aenderungen an.

Zusammenfassend können wir daher sagen, dass das amerikanische Recht die Urteilsaussetzung mit der Stellung unter Probation verbindet. Darin liegt seine Eigenart, dadurch erlangte es bahnbrechende Bedeutung. Gross[1]) zitiert einen darauf bezüglichen Ausspruch Tell Perrins: „Cette fusion, grâce à laquelle les inconvenients de l'un sont évités et les lacunes de l'autre sont comblées, fait du nouveau probation system le modèle le plus parfait de tous ceux existants".

Vom Gedanken der Schutzaufsicht ausgehend war die „Stellung auf Probe" jedem zugänglich, dem erstmaligen Delinquenten, wie dem rückfälligen, dem Jugendlichen wie dem Erwachsenen, demjenigen, der eine kleine Uebertretung beging wie dem Verbrecher.

Für England ist ein Gesetz von 1887 (probation of first offenders act) massgebend. Dieses gibt den Gerichten die Befugnis, bei Handlungen, die mit nicht mehr als zwei Jahren Gefängnis bedroht sind, einen noch nicht vorbestraften Angeklagten gegen das Versprechen guter Führung für einige Zeit freizulassen. Bei Nichtbewährung wird der Uebeltäter aufs neue vorgeladen und verurteilt. Eine Ueberwachung während der Probezeit kennt man in England nicht. Beschränkt ist die Anwendung der

---

[1]) a. a. O. S. 295.

Massregel insofern, als sie lediglich angewendet werden soll, wenn Vorleben, Charakter und Alter des Angeklagten, sowie die Geringfügigkeit des Deliktes es ratsam erscheinen lassen.

Aehnliche Bestimmungen haben die englischen Kolonien getroffen. Ferner schliessen sich die schweizerischen Staaten an.

In ganz anderer Weise, als wie in den eben genannten Fällen, hat die Regelung des bedingten Straferlasses in Belgien stattgefunden. „Nach dem belgisch-französischen System wird die Strafe wie sonst vom Gericht ausgesprochen, doch wird gleichzeitig angeordnet, dass dieselbe im Falle der Bewährung des Verurteilten nicht vollstreckt werde."[1])

Obgleich in Frankreich gleichfalls schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Einführung einer bedingten Strafaussetzung Bestrebungen im Gange waren, so blieb es doch Belgien vorbehalten, zuerst auf dem europäischen Festlande diese Gedanken legislativ zu verwerten, ja geradezu bahnbrechend zu wirken. Das Gesetz vom 31. Mai 1888 (loi établissant la libération conditionelle et les condamnation conditionelles dans le système pénal) führte eine bedingte Verurteilung ein, die sich in folgenden Hauptpunkten noch ausserdem von dem englisch-amerikanischen System unterschied:

Die erkannte Gefängnisstrafe — sowohl die

---

[1]) Allfeld a. a. O. S. 1.

prinzipaliter verhängte wie die subsidiär eintretende — durfte die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen. Der Verurteilte durfte noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorbestraft sein. Die Dauer der Probezeit ist dem Gericht überlassen, darf aber fünf Jahre nicht übersteigen. Irgend welche Beaufsichtigung des Täters gibt es nicht. Bleibt der Verurteilte während der ihm gesetzten Probefrist von jeder anderen Verurteilung frei, so gilt die erste Verurteilung als nicht vorgekommen.[1])

Dieses Gesetz ist mit unbedeutenden Aenderungen, die 1895 erfolgt sind, noch heute in Kraft.

Etwas abweichend verhält sich die französische Gesetzgebung.

Einen begeisterten Vorkämpfer fanden die neuen Ideen in Bérenger, der schon 1884 der Kammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegte, welcher infolge von allerhand Verwicklungen aber erst 1891 Gesetz wurde und auch als „loi Bérenger“ (oder loi sur l'atténuation ou aggravation des peines) bezeichnet wird.

Hiernach können die Gerichtshöfe und Tribunale, nicht die Polizeigerichte, sowohl bei Geld- wie bei Haftstrafe die Strafvollstreckung bei jeder ersten Verurteilung aussetzen, es sei denn, dass die Ver-

---

[1]) „La condamnation sera comme non avenue, si pendant ce délai le condamné n' encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

urteilung wegen eines gemeinen Verbrechens erfolgt. Stets beträgt die Dauer der Bewährungsfrist fünf Jahre. Widerruf erfolgt bei Verurteilung (nicht schon zu Geldstrafe, sondern nur) zu Gefängnis oder einer schwereren Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Besonders betont ist in diesem Gesetz, dass durch den bedingten Strafaufschub die Zahlung der Prozesskosten nicht zur Suspension gelangt, ferner, dass eventuelle Nebenstrafen und die mit der Bestrafung verbundenen Rechtsfolgen sofort einzutreten haben.

Eine erhebliche Einschränkung dieser Bestimmungen sollte der Entwurf eines allgemeinen Teiles des code pénal vom Jahre 1893 bringen, indem die Aussetzung nur zugelassen wurde bei Verurteilung zu einer drei Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Haftstrafe. Indessen blieb dieser Entwurf ohne jede Bedeutung; dem Parlament wurde er[1]) überhaupt nicht vorgelegt. Es blieb bei dem früheren Gesetz, das sogar Ende der neunziger Jahre auch auf Militärpersonen ausgedehnt wurde. Die Erfolge sind recht gute, nur bei durchschnittlich 2 % der Aussetzungen sind Widerrufe nötig.[2])

Frankreich unterscheidet sich auf dem Gebiete

---

[1]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 27.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 28.

des bedingten Straferlasses dadurch, dass es kein Maximum der Freiheitsstrafe kennt, bei dem die Wohltat der bedingten Verurteilung noch gewährt werden kann. Während ferner das französische Gesetz die Geldstrafe ausdrücklich nennt, ist im belgischen nur gesagt, dass die condamnation conditionelle auch bei der subsidiären Freiheitsstrafe anwendbar sei.

Im übrigen aber ist die juristische Durchbildung des Instituts in beiden Ländern die gleiche, so dass die Bezeichnung „belgisch-französisches System" vollkommen berechtigt ist. Die Hauptunterschiede vom „englisch-amerikanischen System" seien an dieser Stelle noch einmal kurz zusammengefasst:

1. Es handelt sich hier lediglich um Aussetzung der Vollstreckung einer urteilsmässig erkannten Strafe. Art und Mass derselben können eventuell einen Aufschub unmöglich machen.

2. Von jeder Beaufsichtigung des Verurteilten wird abgesehen.

3. Die Bewährungsfristen sind im grossen und ganzen längere, sie dürfen fünf Jahre nicht übersteigen.

4. Der Erlass der Strafe tritt bei Bewährung automatisch ein; die Verurteilung gilt als nicht erfolgt.

Es genügt, die übrigen Staaten ziemlich summarisch zu behandeln, da sie alle sich eng an die Vorbilder Frankreich und Belgien anlehnen.

Am dichtesten schloss sich an das luxemburgische Gesetz von 1892. In gleicher Weise gingen Portugal (1893) und Spanien (1907) vor; letzteres macht das Eintreten des bedingten Straferlasses in gewissen Fällen[1]) obligatorisch.

Italien folgte dem belgisch-französischen System durch das Gesetz von 1904. Auch hier gibt es eine interessante Neuerung, dass nämlich das Höchstmass der aussetzbaren Strafe bei Frauen, Jugendlichen unter 18 Jahren und Personen von mehr als 70 Jahren auf das doppelte erhöht wird.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch Argentinien erwähnt, das als erster der mittel- und südamerikanischen Staaten sich der neuen Ideen angenommen hatte. Auch Argentinien folgt dem belgisch-französischen System.

Dasselbe tut die Schweiz. Vorbildlich wurde hier Genf (1892). Es folgten in rascher Folge Waadt (1897) und Wallis (1899), dann Tessin (1900) und Freiburg (1903). Länger liessen die deutschen Kantone auf sich warten. St. Gallen ging voran (1905). Es folgten Basel-Stadt (1906) und Bern (1907). Sie stehen alle mit geringen Abweichungen auf derselben Grundlage. Die übrigen Kantone haben sich noch nicht zur Einführung irgend einer Form des bedingten Straferlasses entschliessen können; es liegen

---

[1]) Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, bei Jugendlichen usw.

jedoch Entwürfe vor in Solothurn, Zürich, Graubünden und Basel-Land.

Was die skandinavischen Staaten betrifft, so hat hier Norwegen sich mit seinem Gesetz von 1902 an die Spitze gestellt. Auch dieses Land schliesst sich eng an die Vorbilder Belgien und Frankreich an, hat jedoch die wesentliche Abweichung, dass in Norwegen die Bewährung des Verurteilten während der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urteil selbst zu beseitigen, dass vielmehr nur die Strafe als verbüsst betrachtet wird.[1]) Es folgt Dänemark, das Kindern unter 14 Jahren gegenüber auch die bedingte Einstellung des Verfahrens kennt (1905), ebenso Schweden (1906).

Die Niederlande, sowie Oesterreich-Ungarn, sind über Entwürfe noch nicht herausgekommen. Es verlohnt sich aber der Mühe, trotzdem mit einigen Worten auf die vier österreichischen Entwürfe einzugehen, da besonders die beiden letzten äusserst interessant sind, indem sie ein vollständiges Jugendstrafrecht enthalten.

Die älteren drei Entwürfe aus den Jahren 1889, 1891 und 1893 schlugen die Einführung des belgisch-französischen Systems mit einigen Abweichungen vor. Das Höchstmass der Strafe, bei dem eine Aussetzung der Vollstreckung noch möglich sein sollte,

---

[1]) Vgl. Allfeld a. a. O. S. 1.

betrug 6, resp. 1, resp. 3 Monate. Die Strafe sollte bei Bewährung als „abgebüsst“ gelten.

Alle diese Entwürfe hatten das Schicksal, nicht Gesetz zu werden. Trotzdem sah man auch in Oesterreich ein, dass man sich den neuzeitlichen Reformideen nicht länger verschliessen könne, und deshalb erging 1902 eine kaiserliche Entschliessung, welche die Gerichte anwies, in allen einer besonderen Berücksichtigung werten Fällen von Verurteilungen Jugendlicher Gnadenanträge zu stellen. Es sollten in Betracht kommen: 1. Kinder von 10—14 Jahren, bei denen die im Gesetz vorgesehenen Strafarten nicht als zweckmässig erscheinen; 2. Jugendliche von 14—16 Jahren, sowie die in ihrer Entwickelung zurückgebliebenen Jugendlichen von 16—18 Jahren, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, dass es im gegebenen Fall des Strafvollzuges nicht bedarf.

Es ist also auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie der Segen des Instituts des bedingten Straferlasses im Verordnungswege wenigstens denjenigen Personen nicht vorenthalten, die es am meisten nötig haben, vor jeglicher Berührung mit Gefängnissen und Zuchthäusern bewahrt zu bleiben: den Jugendlichen.

Ganz im Sinne dieser kaiserlichen Entschliessung ist der neueste Entwurf, den der Justizminister Klein Ende 1907 dem österreichischen Herrenhaus über-

reicht hat.[1]) Der Entwurf sieht den bedingten Straferlass vor ganz allgemein für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten. Die Aussetzung des Strafvollzuges kann durch das Gericht, und zwar sowohl bei Geld- als auch bei Freiheitsstrafe, die drei Monate nicht übersteigt, angeordnet werden, wenn der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hat und anzunehmen ist, dass es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn fortan auf redlichen Wegen zu erhalten. Die Bewährungsfrist beträgt ein bis drei Jahre. Zugleich mit der Aussetzung einer die Dauer eines Monats übersteigenden Freiheitsstrafe kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden. Macht der Verurteilte sich einer von Amts wegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung schuldig, und wird er wegen derselben verurteilt, so erfolgt Widerruf des ersten Strafaufschubes. Dasselbe geschieht, wenn er sich beharrlich dem Spiel, Trunk, Müssiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. Ein Widerruf kann erfolgen bei einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt die Strafe als verbüsst; eine abermalige Bewilligung ist ausgeschlossen.

Näher auf die diesem vorzüglichen Entwurfe zu Grunde liegenden Ideen einzugehen, verbietet der Raum, indessen werden doch einige derselben in

---

[1]) Vgl. Liszt, „B. V. u. b. B."; a. a. O. S. 40.

einem späteren Abschnitt noch ausführlicher zu würdigen sein.

Was die übrigen Staaten betrifft, so sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass Russland und Griechenland ebenfalls nur erst bis zu Entwürfen vorgeschritten sind. Dagegen hat sich das kleine Bulgarien bereits durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1903 an die loi Bérenger, und damit an das belgisch-französische System angeschlossen.

Endlich sei am Schlusse der gedrängten Betrachtung der ausserdeutschen Staaten noch auf Japan Bezug genommen, das gleichfalls in engster Anlehnung an das Vorbild Belgiens und Frankreichs durch ein Sondergesetz von 1905 die bedingte Verurteilung eingeführt hat. — — —

Mögen aber alle diese Gesetze[1]) in ihren Einzelheiten von einander verschieden sein, ein gemeinsamer Grundgedanke beherrscht alle: dass man nicht überall dort mit Strafverbüssung vorgehen dürfe, wo eine deliktische Handlung erwiesenermassen gegeben ist, dass es Fälle gibt, in denen es der wahren Gerechtigkeit mehr entspricht, wenn auf die nach dem Gesetzesbuchstaben verwirkte Strafe lieber verzichtet wird, als dass durch die Verbüssung einer eventuell

---

[1]) Vgl. Ausländische Gesetze betr. bed. Verurteilung; ferner Gruber, Gerichtssaal 55 S. 466ff.; Ergebnisse der bed. Verurteilung in Belgien; Rosenfeld, Welche Strafmittel können . . . usw. S. 210; Zürcher, Ueber die bed. Verurteilung; Verh. d. schweizer. Vereins f. Gef.-W. 1901 S. 28ff.

ganz geringen Strafe zwar der formellen Gerechtigkeit Genüge getan, aber der von ihr Betroffene vielleicht für immer vernichtet werde.

Das Wesentliche an der Einrichtung des bedingten Straferlasses ist also, dass man einem Täter sagt: Du hast gesündigt und wirst deswegen bestraft. Da Du aber bislang unbescholten lebtest, und Deine Tat nicht so besonders erheblich ist, wird die Strafe an Dir zunächst noch nicht vollstreckt, und wenn Du Dich eine gewisse Zeitlang gut führst, so soll sie Dir erlassen sein.

Diesen Umstand, dass gegen einen für schuldig befundenen und verurteilten Täter zunächst keine Strafvollstreckung unternommen wird, sondern er unbehelligt dahinleben darf, hat manchen Gegner des bedingten Straferlasses, speziell der bedingten Verurteilung, veranlasst zu sagen: Ja, dann ist ja gar keine Strafe eingetreten. Um diesen Einwand zu widerlegen, bedarf es einer Erörterung darüber, was man denn im geltenden Strafrecht unter „Strafe“ versteht.

Im kriminellen Sinne ist Strafe ein Leiden oder ein Uebel, das von den Strafgesetzen vorgeschrieben ist und durch Organe des Staates im einzelnen Fall verhängt wird, und zwar gegen den, der eine vom Staate aufgestellte Rechtsnorm verletzt.

„Die Strafe ist also ein Leiden, ein Nachteil, der sich in einer Verletzung der sonst durch das Recht

geschützten Interessen des Verbrechers äussert.“[1]) Die Strafe muss also notwendig für den Verbrecher die Bedeutung eines Uebels haben. Manchmal wird allerdings der mit Strafe Belegte den gegen ihn festgesetzten Nachteil nicht als Uebel empfinden. Das braucht indessen der Gesetzgeber bei der Normierung seiner Strafen nicht in Betracht zu ziehen, denn es ist niemals und in keiner Weise zu vermeiden, dass in irgendwelchen Ausnahmefällen eine Strafe nicht als Uebel wirkt. Was ein Mensch als ein Uebel ansieht und empfindet, kann von einem anderen unter Umständen sogar als Wohltat angesehen werden.

Kaufhold[2]) zitiert die treffenden Worte, mit denen die Motive zum belgischen Gesetzentwurf von 1888, durch den die Einführung der bedingten Verurteilung in Belgien angeregt wurde, diese Erscheinung beleuchten. Es heisst dort: „Es gibt viele, für welche die Strafe in dem Brandmal liegt, von dem sie sich getroffen fühlen, einzig durch die Wirkung des gegen sie ausgesprochenen Urteils; es gibt solche, welche der Gedanke an ihre Angehörigen, die dem Hunger preisgegeben sind, über jede gesetzliche Busse hinaus quält; für andere wieder ist der Spruch des Richters eine banale Formalität und das Gefängnis ein gut eingerichtetes Gasthaus, in welchem ein vorüber-

---

[1]) Kaufhold, Bed. Verurteilung u. administrative Begn. S. 9.

[2]) a. a. O. S. 10.

gehender Aufenthalt, besonders im Winter, nicht ohne Reiz ist".

Weiterhin ist von einer wirklichen Strafe zu erwarten, dass sie gegen den Urheber der rechtswidrigen Handlung gerichtet sein muss, nur den Delinquenten allein soll das Uebel treffen.[1])

Ein weiteres Erfordernis ist es, dass eine Strafe durch dazu berufene Organe des Staates erkannt werden muss. Denn der Staat hat die vom Verbrecher verletzte Rechtsnorm aufgestellt, nur der Staat ist darum berechtigt, durch Erkennung einer Strafe diese Verletzung zu sühnen. Und wie schon im alten Rom, so gilt auch heute noch das: nulla poena sine lege.[2])

Ferner ist der Strafe im kriminellen Sinne eigentümlich, dass sie eine Folge des Verbrechens ist. „Quia peccatum est" verhängt der Staat in erster Linie Strafe. Und je nach der Schwere des begangenen Deliktes richtet sich die Höhe und die Schwere der Strafe, „das Verbrechen gibt Anhalt für Art und Mass der Strafe"[3]) hat Seuffert das ausgedrückt.

Entspricht nun die bedingte Verurteilung diesen Voraussetzungen? Zunächst: stellt sie ein Uebel dar für den, der bedingt verurteilt wird?

---

[1]) Daher § 485, 2 Str.P.O.: „An schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden". Aehnlich auch § 30 Str.G.B.

[2]) Str.G.B. § 2.

[3]) Gutachten zum 21. dtsch. Juristentag, Ueber die bed. Verurtlg.

Ich meine, sie stellt ein Uebel dar. Denn die bedingte Verurteilung ist durchaus nicht zunächst als ideelle Strafe zu betrachten, die nur dann zu einer reellen Strafe führt, wenn der Täter sich in der ihm gesetzten Frist nicht bewährt. Zürcher[1]) sagt sehr treffend: „Die bedingte Verurteilung wirkt positiv als Strafe und zwar schon durch die blosse Feststellung des begangenen Verbrechens". Und im selben Sinne meint v. Bar:[2]) „Kaum ein anderer zusammenfassender Ausdruck und Begriff für das, was Strafe ist, wird sich darbieten, als der der sittlichen, oder wenn man den Ausdruck vorzieht, der sozialen Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft. Das folgt schon daraus, dass Zufügen eines Uebels ohne begleitende Missbilligung nie Strafe sein kann, dass es keine Strafe geben kann ohne ein Urteil, welches die Tat für strafwürdig erklärt, während für moralisch hochstehende Menschen eine sehr empfindliche Strafe schon liegt in dem Urteil über die Tat". Die Furcht vor der Missbilligung durch die Gesellschaft, das ist also das Moment, das in den normalen Menschen den Abscheu vor dem Verbrechen pflanzt. Und so wird sich der vernünftige Mensch vor der bedingten Verurteilung ebenso fürchten, wie vor der unbedingten. „Schon in der Erhebung der Anklage, in dem Gang des Verfahrens, in der durch das Urteil

---

[1]) a. a. O. S. 67.

[2]) Probleme des Str.R. S. 12.

ausgesprochenen öffentlichen Brandmarkung des Verbrechens liegt demnach etwas, was als Strafe empfunden werden soll, und somit kann die Strafe ihre Realität schon gefunden haben."[1]) „Das Strafurteil bleibt ja durch die bedingte Verurteilung unangetastet. Dies besteht zu Recht und lastet unter allen Umständen als Strafe auf dem Schuldigen."[2]) „Die bedingte Verurteilung schliesst als Strafmittel an den Verweis an, sie verstärkt ihn durch die Androhung eines weiteren Strafübels."[3])

Und dass die dem Verurteilten auferlegte Bewährungsfrist als ein Uebel empfunden wird, ist selbstverständlich. Nicht selten wird sogar dieser Schwebezustand ein grösseres Hindernis für das weitere Leben des Verurteilten sein, als die erfolgte Strafverbüssung. Man kann sich sehr wohl den Fall denken, dass es Arbeitgeber geben kann, denen es verhältnismässig gleichgültig ist, wenn der Arbeiter eine geringere Strafe verbüsst hat, die sich aber daran stossen, wenn derselbe eine solche eventuell noch in Aussicht hat.

So ist also die bedingte Verurteilung stets ein Uebel für den Verurteilten; denn einmal wird durch den Richter ein Unwerturteil über ihn ausgesprochen, sodann wird ihm eine längere Frist als Bewährungs-

---

[1]) Kaufhold a. a. O. S. 14.

[2]) Wirth, auf der J.K.V. zu Halle 1890.

[3]) Zürcher a. a. O. S. 68.

frist auferlegt, während welcher stets die drohende Gefahr der Strafvollstreckung über ihm schwebt, und schliesslich gilt der bedingt Verurteilte immer als vorbestraft. Und auch den Einwand, dass durch eine nur bedingte Verurteilung dem Sühnebedürfnis des Volkes nicht Genüge geleistet würde, entkräftet Zürcher mit den treffenden Worten:[1]) „Man kann nie genug die Anschauung bekämpfen, als ob im Absitzen einer Freiheitsstrafe eine Sühne des Verbrechens liege; das Unrecht, das der Mensch seinem Nächsten zufügt, kann nicht anders gesühnt werden, als durch die energische Anstrengung, den gestifteten Schaden möglichst wieder gut zu machen und durch Arbeit und Hingabe an Berufs- und Menschenpflichten sich Bewertung und Stellung im sozialen Leben wieder zu erringen. Und gerade daraufhin wirkt die Erprobungszeit bei der bedingten Verurteilung".

Und die zweite Frage: Richtet sich die bedingte Verurteilung gegen den Urheber der rechtswidrigen Handlung? Auch das ist zu bejahen. Wie häufig kommt es vor, dass durch die Einziehung einer Geldstrafe Not und Entbehrung für die Angehörigen des Verurteilten herbeigeführt werden, wie häufig beraubt eine rücksichtslose Einsperrung eine ganze Familie ihres Ernährers! Das alles vermeidet gerade die bedingte Verurteilung. Den Angehörigen des Uebeltäters wird nicht das zu ihrem Lebensunterhalt

---

[1]) a. a. O. S. 69.

vielleicht so nötige Geld entzogen, der Ernährer einer Familie wird derselben nicht entzogen, nein, nur der Verurteilte selber hat die Folgen seiner Tat zu tragen; gegen ihn allein richtet sich das Uebel.

Und schliesslich die dritte Frage: Wird die bedingte Verurteilung durch Organe der staatlichen Strafrechtspflege verhängt? Auch das ist der Fall. Der erkennende Richter entscheidet, ob die erkannte Strafe vollstreckt oder ausgesetzt werden soll. Und wenn viele eine solche Tätigkeit des Richters als Verwaltungsmassregel, als Gnade und als über die Befugnisse eines Richters hinausgehend bezeichnen, so sei demgegenüber nur angeführt, was Loebell[1]) bemerkt: „Wird dem erkennenden Richter die Befugnis beigelegt, den Vollzug der von ihm erkannten Strafe im Urteil selbst vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen, so ist die Ausübung der bedingten Verurteilung nicht eine Ausübung des Begnadigungsrechtes, sondern ein Teil der Straffindung selbst".

Ausserdem ist die bedingte Verurteilung, wie jede andere Strafe, nur die Folge einer strafbaren Handlung. Wie jede andere Strafe darf auf sie nur erkannt werden, wenn wirklich erwiesenermassen eine strafbare Handlung begangen worden ist.

---

[1]) Goltdammers Arch. S. 38; 20.

b) Ist die bedingte Verurteilung eine geeignete Strafe?

Nachdem der häufige Einwand, die bedingte Verurteilung sei überhaupt nicht als Strafe im kriminellen Sinne anzusehen, widerlegt ist, handelt es sich darum festzustellen, ob wir in dem genannten Institut eine geeignete Strafe erblicken dürfen.

Welchen Zweck will der Gesetzgeber überhaupt mit der Verhängung einer Strafe erreichen? Die wissenschaftliche Welt hat eine grosse Reihe von Theorien darüber aufgestellt, von denen bald die eine, bald die andere, einen mehr oder minder grossen Einfluss auf die Gestaltung der Strafgesetzbücher ausgeübt haben. Sie einzeln einer Betrachtung zu unterziehen, würde zu weit führen, lediglich das Vergeltungsprinzip und die sogenannten relativen Theorien, die der Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung seien an dieser Stelle kurz besprochen.

Die Theorie der gerechten Vergeltung baut sich auf dem Prinzip der der Gerechtigkeit auf, wie schon die Bezeichnung lehrt.[1]) Als die richtige Strafe ist diejenige anzusehen, die als der gerechte Lohn der verbrecherischen Handlung erscheint. „Die Gerechtigkeit verlangt, dass dem Verbrecher für das Unrecht, das er getan, vergolten werde durch ein Uebel, das

---

[1]) Vgl. Kaufhold S. 17ff.

dem begangenen Verbrechen entspricht", sagt Birkmeyer.[1]) Und entsprechend Liepmann:[2]) „Berechtigt ist nur diejenige Strafe, deren Verhängung sich für die Aufgaben des Rechts als notwendig erweist und deren Handhabung eine zweckmässige und gerechte Ausgleichung der durch das Verbrechen hervorgerufenen Missstände enthält".

Demgegenüber verlangen die sogenannten relativen Theorien von der Strafe, dass sie hauptsächlich zukünftigen Zwecken diene und Grund und Mass hauptsächlich darin finde. Aber nach der Besserungs- oder Sicherungstheorie (wie man sie nach ihrem Zweck nennt) kann man meines Erachtens keine gerechten Strafen festsetzen. „Wenn man die Strafen so einrichtet, dass sie vor allem auf die Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers hinwirken sollen, so wird man entweder die durch die Gerechtigkeit geforderte Strafe nicht anwenden, oder sie überschreiten."[3]) Und ich meine, es ist unzweifelhaft richtig, was Loening sagt:[4]) „Das Strafrecht kann nur in dem „quia peccatum est", nicht in dem „ne peccetur" seine Rechtfertigung, seine rechtliche Begründung finden".

Dasselbe gilt auch von der „Abschreckungstheorie". Diese stellt harte Strafbestimmungen auf,

---

[1]) Arch. f. Str.-Recht, 48; Heft 1 u. 2.

[2]) Einleitg. in d. Str.R. S. 195.

[3]) Kaufhold S. 19.

[4]) a. a. O. S. 12.

um damit die Menschheit vom Unrechttun abzuschrecken. „Wer aber der Strafe nur die Funktion beimisst, die Bürger vom Unrechttun abzuschrecken und damit der Vorstellung Raum gibt, als solle durch die Bestrafung gewisser Taten immer nur auf künftiges Unterlassen von Delikten gleicher oder ähnlicher Art hingewirkt werden, wird gezwungen sein, dass von der Gerechtigkeit gesetzte Mass der Strafe zu überschreiten und ungerecht zu werden.“ [1]) Also auch nach diesem Prinzip ist keine geeignete Strafe zu bilden. Die Grundlage der Strafe ist vielmehr stets in der gerechten Vergeltung zu suchen. „Die Grundlage“ sage ich, denn nebenbei können noch manche anderen Zwecke mit ihr vereinigt werden, sie kann neben ihrer eigentlichen Funktion, der verletzten Rechtsordnung und dem verletzten Einzelnen Genugtuung zu verschaffen, zugleich auch warnend, erziehend, bessernd, abschreckend, die menschliche Gesellschaft sichernd, dem Reiz des gegebenen bösen Beispiels entgegenarbeitend wirken.

Tut nun all dies die bedingte Verurteilung?

Meiner Ansicht nach ist diese Frage zu bejahen. Voraussetzung ist natürlich einmal, dass die bedingte Verurteilung nur dann angewendet wird, wenn es sich um leichtere Delikte handelt, und wenn Unerfahrenheit oder Unüberlegtheit einen Menschen hat straucheln lassen. Hat einer aus offenbar verbrecherischer

[1]) Schmidt a. a. O. S. 91.

Neigung heraus gesündigt, so ist ihm gegenüber diese Wohltat durchaus unangebracht. Und zweitens ist es nötig, dass nicht wahllos bei jedem ersten Delikt eine nur bedingte Verurteilung erfolgt. In diesem Falle kämen wir zu einer Sanktionierung des Satzes „Einmal ist keinmal" auf strafrechtlichem Gebiet, es wäre gewissermassen „ein Freibrief zur einmaligen Uebertretung des Strafgesetzes"[1]) ausgestellt. Es ist bei einer bedingten Verurteilung nötig, dass der Richter die Individualität des Delinquenten einer genauen Prüfung unterzieht, dass er die Gründe, die zu der Tat geführt haben, genau untersucht und erforscht, ob nicht die sofortige Vollziehung der Strafe für den Uebeltäter Folgen nach sich ziehen würde, die über das Mass der gerechten Vergeltung hinausgehen. Einer solchen gerechten Vergeltung entspricht es, dass für ein kleines Delikt ein kleines Uebel (wie es die bedingte Begnadigung darstellt) verhängt werden muss. Und bei einer solch genauen Beobachtung aller Momente durch den Richter wird sich ergeben, dass „es eine grosse Anzahl zur gerichtlichen Aburteilung kommender Individuen gibt, für welche die bedingte Verurteilung das vor allen Strafen geeignete Strafmittel bildet, das Strafmittel, welches die begangene Rechtswidrigkeit rügt, das Fortkommen des Verurteilten aber nicht beeinträchtigt, sie in ihrer bürgerlichen Stellung in

[1]) v. Kirchenheim, Bed. Bestrafung, Ger.-Saal Bd. 43; 64.

keiner Weise schädigt, das Strafmittel, welches sie zur Selbstbeherrschung, zur Zügelung ihrer Leidenschaften und verbrecherischen Triebe veranlasst und daher auch bessernd auf sie in dem Grade einwirkt, in welchem dies überhaupt bei einem Strafmittel möglich ist".[1])

Hiergegen lässt sich allerdings noch einwenden, dass der Richter häufig den Täter gar nicht in so umfassender Weise beurteilen könne. Durch einen heuchelnden Angeklagten werde er sich oft beirren lassen. Natürlich ist zuzugeben, dass solche Fälle durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Der Richter ist auch schliesslich nur ein Mensch und dem Irrtum unterworfen; so wird denn auch gewiss einmal ein Delinquent, der eingesperrt zu werden verdient hat, mit einer bedingten Verurteilung davonkommen. Aber warum gleich das Kind mit dem Bade ausschütten? Bei jeder anderen Strafe kann genau so gut ein Irrtum unterlaufen. Und da eine zu Unrecht angewandte bedingte Verurteilung lediglich eine zu milde Bestrafung, keine Straflosigkeit bedeutet, so ist es nicht angängig, wegen der Möglichkeit einer solch übermässig milden Beurteilung die Segnungen des Instituts so vielen anderen Menschen zu versagen. Das Entscheidende ist, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle die Strafanwendung das Richtige trifft.[2])

---

[1]) Fuld, Ger.-Saal Bd. 43.

[2]) Vgl. hierzu u. a. Schwenk, Bed. Verurteilung; v. Liszt, Die Reform der Freiheitstrafe; Kaufhold S. 26 ff.

Und wenn von den Gegnern der bedingten Verurteilung der schwere Vorwurf erhoben, es könne durch die Einführung dieses Instituts zu einer Klassenjustiz kommen, unkontrollierbare Neigungen und Abneigungen könnten in der Art der Verurteilung zum Ausdruck kommen, so genügt es wohl gegenüber solchen Beschuldigungen und Verdächtigungen[1]) auf den deutschen Richterstand hinzuweisen, auf seine Zusammensetzung und unabhängige Stellung nach oben wie nach unten. Er wird gewiss auch die neue Einrichtung, von der man die Ueberzeugung gewinnen muss, dass sie für eine Unzahl Fälle die allergeeignetste Strafe ist, ohne Ansehen der Person handhaben, wie er alle übrigen Machtmittel, die doch gross sind, bisher gehandhabt hat.

c) Vorzüge der bedingten Verurteilung vor der bedingten Begnadigung.

Nachdem im Vorhergehenden, wie ich glaube, der Nachweis erbracht worden ist, dass die bedingte Verurteilung sich zur Einführung überall empfiehlt, indem sie eine in sehr vielen Fällen geeignete Strafe darstellt, bleibt die Frage zu erörtern, ob nicht etwa das System der bisher eingeführten bedingten Begnadigung gerade so gut ist. Es sind deswegen die Hauptunterschiede der beiden Institute hervorzukehren

---

[1]) Vgl. Kirchenheim a. a. O. S. 64 und 65.

und an Hand dieser Gegenüberstellung die Vorzüge des einen, resp. Schwächen des anderen Systems zu beleuchten.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, wie eigentlich heutzutage eine bedingte Begnadigung zustande kommt:

Das erkennende Gericht äussert sich vor Verkündung des Urteils gutachtlich darüber, ob dem Verurteilten eine Bewährungsfrist zu bewilligen sei, bevor die Strafe vollstreckt wird, oder nicht. Dieses Gutachten wird der Strafvollstreckungsbehörde übergeben, ohne verkündet zu sein. Die Strafvollstreckungsbehörde leitet das Gutachten weiter, indem sie es an einem bestimmten Tage jedes Monates dem Justizministerium vorlegt. Der Justizminister entscheidet über Strafaufschub resp. dessen Verweigerung, sodann findet eine Rückleitung durch alle Instanzen statt, bis schliesslich dem Verurteilten die Mitteilung gemacht wird, er habe unter der Bedingung einer guten Führung während so und so langer Zeit Strafaufschub bewilligt erhalten.

Erfolgt während der Bewährungsfrist kein Widerruf, so zieht die Strafvollstreckungsbehörde gegen Ende derselben Erkundigungen ein über die Führung des betreffenden Delinquenten, sie soll jedoch „den Anschein kriminalpolizeilicher Ermittelungen vermeiden". Das Ergebnis der Nachforschungen wird wieder den ganzen Instanzenzug entlang mit einem erneuten Gutachten versehen an den Justizminister

geleitet. Der verfügt die endgültige Begnadigung und ordnet die Rückleitung des Ergebnisses in derselben Weise an.

Aus diesem hier dargelegten Verfahren ergeben sich schon die Hauptmängel des Instituts der bedingten Begnadigung, die an und für sich denselben Zweck wie die bedingte Verurteilung verfolgt. Sie lassen sich unter zwei Gesichtspunkte zusammenfassen:

1. Bei der bedingten Begnadigung gibt den Ausschlag nicht der erkennende Richter, sondern das Justizministerium.

2. Das Verfahren ist verwickelt, umständlich, und lässt den Verurteilten lange im Ungewissen.

Bezüglich des ersten Punktes haben die Anhänger der bedingten Begnadigung immer wieder darauf hingewiesen, dass eben, weil die bedingte Begnadigung ein Akt der Gnade sei, nur im Verwaltungswege die Sache erledigt werden könne, so muss demgegenüber auch immer wieder betont werden, dass der bedingte Straferlass m. E. ein Akt ganz allein der Rechtsprechung ist, wie etwa die Zubilligung mildernder Umstände. Und die Befugnis, Recht zu sprechen, hat nur der Richter.[1]) Nicht der Vertreter der Anklage, der Partei ist, so gut wie der Angeklagte, indem er das Interesse des Staates wahr-

[1]) Vgl. Gross a. a. O. S. 338 ff.; Liszt a. a. O. S. 54 ff.; Neppenbacher a. a. O. S. 58.

nehmend darauf bedacht ist, dass jede Uebeltat entsprechend bestraft werde. Man wird auch bei ihm nie das Gefühl ganz los, dass er, von seiner Parteistellung beeinflusst, nicht auf der Höhe der Unparteilichkeit, der Objektivität, steht, wie der Richter. Damit soll nicht gesagt werden, dass der Staatsanwalt die Lage eines Falles nicht ebenso scharf und richtig erfassen könnte wie ein Richter, aber das steht fest, dass letzterer schon seiner Stellung wegen die grössere Unbefangenheit besitzt. Auf alle Fälle: der Richter allein soll über Aufschub oder Nichtaufschub einer erkannten Strafe entscheiden. Es gibt kein Bedenken, ihm eine so grosse Machtbefugnis einzuräumen. Dass dieselbe nicht gemissbraucht wird, kann man einem Manne, der das hohe und ernste Amt eines Richters bekleidet, ohne weiteres zutrauen.

Und was den zweiten Hauptmangel betrifft, der darin besteht, dass das bei uns geübte Verfahren ein sehr kompliziertes ist, so wird das niemand leugnen können. Einer Bagatellsache wegen wird eine Menge von Menschen und Behörden in Bewegung gesetzt, und dafür erfordert eine Menge Zeit. Eine Vereinfachung tut dringend not, und dieselbe kann auch wieder nur dadurch herbeigeführt werden, dass man die Entscheidung über den Eintritt des Strafaufschubes in die Hände des Richters legt.

Manche zwar halten gerade diese lange Ungewissheit des Delinquenten über sein Schicksal für eine heilsame und wirkungsvolle Strafe. Indessen

muss man hier in Rücksicht ziehen, dass der Begriff der Strafe von jedem einzelnen anders aufgefasst wird. Nehmen wir an, ein Mensch aus besseren Verhälsnissen ist eines leichteren Deliktes halber zu 1 Tag Gefängnis[1]) verurteilt worden. Er weiss, dass es ein Mittel gibt, das ihn noch vor der Verbüssung der Strafe retten kann. Er erwartet mit immer heftigerer Sehnsucht auf das Eintreffen der erlösenden Botschaft, die ihn vor dem Gefängnis bewahrt und vor dem Schicksal, zu den aus der bürgerlichen Gesellschaft Aussgestossenen zu gehören, und von Tag zu Tag bleibt die Nachricht aus und verzögert sich — in welchem Verhältnis steht wohl die seelische Pein eines solchen Menschen zu der Schwere der begangenen Tat? Gewiss in gar keinem. Und damit verliert die bedingte Begnadigung den Charakter der geeigneten, wirksamen Strafe.

Und zusammenfassend meine ich daher: Die bedingte Verurteilung verdient den Vorzug vor der bebedingten Begnadigung, theoretisch wie praktisch.

Theoretisch, weil sie die alleinige Entscheidung in die Hände des Richters legt. Der Richter soll Recht sprechen, nicht das Justizministerium. Um einen Akt der Rechtsprechung handelt es sich beim bedingten Straferlass. Nicht um einen Akt der Gnade. Will man den, so reiche man ein Begnadigungs-

---

[1]) z. B. wegen eines aus Not begangenen Diebstahls.

gesuch an den König ein, aber man verlange nicht einen erkennenden Spruch des Richters.

Und praktisch gebe ich der bedingten Verurteilung den Vorzug, weil sie an die Stelle wirkungsloser, kurzzeitiger Freiheitsstrafe eine wirksame, geeignete Strafe setzt, ohne dazu des langwierigen, komplizierten Instanzenzuges der bedingten Begnadigung zu bedürfen.

Und nehmen wir noch hinzu, dass andere Staaten denselben Entwicklungsgang durchgemacht haben (z. B. Italien), wie wir ihn hoffentlich durchmachen werden, und mit ihrem jetzigen System sehr gute Erfolge erzielen, so kann man trotz der Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses nur den Tag herbeiwünschen, an dem auch wir den Uebergang von der bedingten Begnadigung zur bedingten Verurteilung vornehmen.

Und dem Wunsche, dass die endgültige Einführung dieser Form des bedingten Straferlasses die schliessliche Regelung der Streitfrage sein möge, kann auch das bisherige tüchtige Ergebnis der bedingten Begnadigung keinen Abbruch tun!